

# Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

der Gemeinde Wimmelburg)

vom 07.12.2006

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 Satz 1, 6 Abs.1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA ) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA. S. 128), § 47 Abs.1 des Straßengesetzes für das Sachsen–Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und des § 5 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in der Sitzung am 07.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Wimmelburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

## **§ 2 Gebührensuldnerin, Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.
- (2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührensuldnerin und/oder Gebührensuldner:
  1. die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,
  2. die Erbbauberechtigten,

3. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
  4. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
  5. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührensschuld ungeklärt sind.
- (3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.
- (4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr sind der Frontmetermaßstab, die Reinigungshäufigkeit nach Straßenverzeichnis (Anlage der Straßenreinigungssatzung) und die Art(en) der Reinigung (§ 4 Abs. 1 und § 5 der Straßenreinigungssatzung).
- (2) Der Frontmetermaßstab ist:
1. bei Straßenanliegern die Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n) (sogenannte Vorderliegerlängen)
  2. bei einem Grundstück, das nicht an einer erschließenden Straße liegt, die der zu reinigenden Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n), wobei als "zugewandt" eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft (so genannte Hinterliegerlängen). Verläuft die zugewandte Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zur äußeren Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrunde gelegt.

3. Hat ein Grundstück neben der/den an der Straße anliegende(n) Seite(n) eine oder mehrere nicht anliegende, aber dieser Straße zugewandte(n) Seite(n), werden die Vorder- und Hinterliegerlänge(n) addiert, wobei kein Teil doppelt berechnet werden darf.
- (3) Bei einem Grundstück, das weder an der erschließenden Straße anliegt, noch eine ihr zugewandte Seite hat, wird ersatzweise die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die einer in gerader Linie gedachten Verlängerung der Straße zugewandt ist. Ergeben sich bei abknickenden Straßen mehrere den gedachten Verlängerungen zugewandte Grundstücksseiten, ist die Seite mit der höchsten Gebühr maßgebend.
- (4) Wird ein Grundstück mehrfach erschlossen, ist als Bemessungsgrundlage für die Gebühr jede den erschließenden Straßen zugewandte Grundstücksseite heranzuziehen (Straßenanlieger, Eckgrundstücke, Hinterlieger).
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 - 4 werden Bruchteile eines Meters auf volle und halbe Meter abgerundet.
- (6) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde Wimmelburg trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Gemeinde Wimmelburg entfallende Teil der Kosten umfasst:
  1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
  3. die Kostenanteile für Billigkeitsmaßnahmen der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a KAG LSA

#### **§ 4 Gebührensatz**

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Frontmeter in der

Reinigungsstufe 0	0,00 EUR
Reinigungsstufe 1	1,02 EUR
Reinigungsstufe 2	1,47 EUR
Reinigungsstufe 3	1,92 EUR
Reinigungsstufe 4	3,27 EUR

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Wimmelburg zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.
- (6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.

## **§ 6**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird am 30. September eines jeden Jahres fällig.
- (3) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

## **§ 7**

### **Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Fachdienst Wirtschaft und Sozialwesen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund–Helbra mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Wimmelburg vom 20.06.2000, die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Wimmelburg vom 07.06.2001, die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Wimmelburg vom 06.09.2001, die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Wimmelburg vom 07.02.2002, außer Kraft.

Wimmelburg, den 07.12.2006

Zinke  
Bürgermeister